

Talon

zu der

Stammaktie Litt. C der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft

N^o

Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe vom
 ab bei der zu
 diete Serie der Zinskoupons für die Jahre 18... bis, sofern nicht von dem
 Inhaber der Aktie bei der unterzeichneten Behörde rechtzeitig Widerspruch erhoben wird, in
 welchem Falle die Ausreichung der neuen Koupons an den Inhaber der Aktie erfolgt.

, den ..ten

18....

(Erödener Stempel.)

(Unterschrift in Faltlinie.)

[55] II. Im Anschluß an die Ministerial-Bekanntmachung vom 1. Oktober 1881 (Seite 228 des Regierungs-Blattes IV) wird den Großherzoglichen Gerichtsbehörden und betreffenden Beamten zu weiterer Nachricht und Nachsicht bekannt gegeben, daß auch für den Bereich der Königlich Bayerischen, Königlich Württembergischen und Königlich Sächsischen Militärverwaltungen zuständigen Orts Nachweisungen der bei Pfändung des Dienst Einkommens, bezüglich der Pensionen der Offiziere und Beamten der Militärverwaltung zur Vertretung des Militär-Einkommens berufenen Militär-Behörden und Beamten aufgestellt worden und im Central-Blatt für das Deutsche Reich Jahrgang 1882 Seite 92 und Jahrgang 1881 Seite 472 und Seite 446 zur Veröffentlichung gelangt sind.

Weimar, den 12. Mai 1882.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
 Departement der Justiz.

Für den Departements-Chef:

Dr. Brüger.